

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachakademie Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Verfügen über eine weitreichende pädagogisch-didaktische Bildung als Voraussetzung für die sozialpädagogische Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit in Institutionen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Theoriegeleitetes Planen, Durchführen und Evaluieren von personen-, alters- und aufgabenbezogener Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit
- Planen, Durchführen und Evaluieren von Maßnahmen zum interkulturellen Lernen und in der Umwelt- und Gesundheitserziehung
- Planen, Durchführen und Evaluieren von Maßnahmen zur speziellen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Betreuungsbedarf und deren Integration
- Kooperieren mit anderen Fachkräften (Arzt, Psychologe, Therapeut) sowie mit Vertretern anderer Einrichtungen der institutionellen Pädagogik.
- Beraten und Unterstützen von Eltern und Erziehungsberechtigten
- Gestalten und Steuern von Kommunikationsprozessen mit Hilfe von Instrumenten der Gesprächsführung und des Konfliktmanagements
- Leiten und Koordinieren von Arbeits- und Kommunikationsprozessen in interdisziplinären Teams
- Anwenden fundierter pädagogischer, psychologischer und soziologischer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Zielgruppen bei Partizipation aller Beteiligten
- Theoriegeleitetes Planen, Durchführen und Evaluieren von Bildungsprozessen im kreativen Bereich (z. B. Musik, Gestalten, Spiel, Medien, Bewegung und Kinder- und Jugendliteratur) und in Prozessen der frühkindlichen Bildung (z. B. Sprachförderung, mathematisch-naturwissenschaftliche Frühförderung)
- Anwenden betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse bei der Ausgestaltung sozialpädagogischer Tätigkeit
- Unterstützen und Koordinieren struktureller und konzeptioneller Entwicklungen der jeweiligen Arbeits- und Organisationseinheit
- Dokumentieren und Auswerten von Erziehungs- und Bildungsprozessen
- Berücksichtigen berufsrelevanter rechtlicher Grundlagen bei der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie beim Verwaltungshandeln in den Verwaltungsstrukturen
- Kommunizieren und Kooperieren in Teams und Steuerung von Gruppenprozessen
- Entfalten von Eigeninitiative und Übernehmen von Verantwortung in sozialpädagogischen Prozessen
- situationsadäquates Einsetzen von Fremdsprachenkenntnissen
- berufsethisches sowie ökonomisch und ökologisch bewusstes Handeln im Kontext nachhaltiger Entwicklung

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich anerkannte Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherinnen arbeiten selbständig und/oder im Team in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung)</p> <p>Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)/ ISCED 2011: 655 DQR/EQR: 6</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Allgemeiner Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes)</p>	<p>Internationale Abkommen Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen</p>
<p>Rechtsgrundlage Verordnung über die Fachschulen/Fachakademien des jeweiligen Landes Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskollegs (Erziehverordnung - ErzieherVO) vom 21. Juli 2015 (GBl. S.705; K.u.U. S.317) in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert); Schulversuchsbestimmungen vom 10.04.2012; AZ.: 41-6623.28/185 in der jeweils gültigen Fassung</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Staatliche Abschlussprüfung:
1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Fachschule/Fachakademie oder
2. nach Zulassung als Nichtschüler und Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss und Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anerkannten Qualifizierung nach den Bestimmungen der Länder

Ausbildungsdauer: Mindestens 2400 Stunden fachtheoretische Ausbildung und mindestens 1200 Stunden fachpraktische Ausbildung

Bildungsziel: Fachschulen/Fachakademien sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Sie qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbständigkeit. Fachschulen/Fachakademien führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht.

Hinweis: Nach den Regelungen des jeweiligen Landes erfolgt die Anerkennung als Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin durch erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs, gegebenenfalls nach erfolgreicher Absolvierung des einjährigen begleiteten Berufspraktikums.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org
www.berufenet.arbeitsagentur.de
www.europass-info.de